

aber kaum von den Bischöfen und von Liberius für möglich gehalten werden. Falsch ist nach Obigen auch seine weitere Angabe, beide Päpste hätten zu Rom zusammen eine kurze Zeit regiert. Sozomenus ist überhaupt in Bezug auf die dogmatischen und disciplinären Fragen jener Zeit keine große Auctorität; und bekanntlich sind seine Informationen insbesondere über abendländische Ereignisse mangelhaft und unzuverlässig. Selbst von Constantinopel weiß er nicht lange nach obigen Mittheilungen über Liberius die seltsame Neuigkeit zu erzählen, daß eine Einigung zwischen Novatianern und Katholiken daselbst im Zuge gewesen sei, weil zwischen beiden ja eigentlich kein Trennungsgrund (!) vorläge, nur hätten dann einige erregte Köpfe den guten Novatianern diesen Frieden entzogen (L. 4, c. 20; Migne LXVII, 1176). Gregor der Große sagt von ihm: multa mentatur (Ep. 7, 34).

2. Indessen ist der Bericht bei Sozomenus mit Stellen beim hl. Athanasius und beim hl. Hieronymus zu vergleichen, von denen doch nicht feststeht, daß sie, wie geltend gemacht wurde, fremde Einschmuggelung sind. Athanasius sagt, Liberius sei, wenn er auch die Mühsale des Exils nicht bis zum Ende ertrug, zwei Jahre in der Verbannung geblieben (Apol. c. Arianos c. 89; Migne, PP. gr. XXV, 409), und anderswo schreibt er mit mehr Bestimmtheit: „Liberius wurde verbannt, später, nach zwei Jahren, wurde er schwach (exlass) und unterschrieb aus Furcht vor dem Tode, den man ihm androhte“ (Hist. Arian. c. 41; Migne 741). Zwar hat Athanasius beide Schriften verfaßt, ehe die Zusammenkunft in Sirmium stattfand, hat also ursprünglich von einer Nachgiebigkeit desselben in ihnen nicht erzählen können, aber er sendete sie später erst an die Mönche, in die sie bestimmt waren, sowie an den Bischof Serapion von Thmus ab, konnte also inzwischen eine an ihn gedrungene Kunde in sie niederlegen. Diese Kunde war aber jedenfalls von fraglicher Genauigkeit; denn die strengen Drohungen, die Liberius früher betrachtet hatte, scheinen bei den damaligen heuchlerischen Unionsbemühungen ausgeschlossen. Athanasius weiß auch nicht, oder sagt nicht, was Liberius unterschrieben habe; mit der Erwähnung einer Unterschrift geht er überhaupt nicht genommen aus dem Rahmen des Berichtes in Sozomenus heraus, der einfach von Zustimmung meldet. — Beim hl. Hieronymus finden sich mehrere Sätze zu Ungunsten von Liberius, von denen wir wiederum nicht mit Sicherheit sagen können, daß sie seiner Feder ursprünglich fremd gewesen. In seinem Chronikon liest man (Migne, P. lat. XXVII, 685): Liberius taedio victus illi in haeretica pravitate subscribens man quasi victor intravit, und in seinem ital. scriptor. eccles. heißt es (c. 97; Migne VIII, 697), Bischof Fortunatian von Aquileja es gewesen, welcher Liberius zum Fall gebracht habe (pro fide ad exilium pergentem primus

sollicitavit ac fregit et ad subscriptionem haereseos compulsi). Es ist jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß diese Stellen zu den fremden Interpolationen gehören, welche in den beiden genannten Schriften des Kirchenlehrers vorkommen. Was die Stelle über Fortunatian betrifft, scheint sie ferner den Irrthum zu enthalten, daß der Fall schon bei der Reise zum Exil geschehen, und sie macht ganz den Eindruck, als ob sie aus den unterschobenen Briefen des Liberius (s. u.), die Aehnliches von Fortunatian zu melden wissen, herstamme. Beide Aussagen des hl. Hieronymus endlich, wenn sie von ihm sind, fehlen durch Uebertreibung; denn keine irgendwie beachtenswerthe Quelle spricht von einer eigentlichen Häresie (haeretica pravitas, haeresis), welche Liberius unterschrieben habe; es handelt sich, wie noch zu zeigen ist, nur darum, ob eine unerlaubte Connivenz, eine Unterdrückung des kirchlichen Termins stattgefunden habe; mehr als das Letztere ist man auch in den obigen Äußerungen von Sozomenus und von Athanasius zu finden nicht genöthigt.

3. Das Stillschweigen der übrigen Schriftsteller kommt indessen hinzu, um sowohl die Zweifel an der Richtigkeit der Stellen von Athanasius und Hieronymus als auch diejenigen an dem von Sozomenus erzählten Vorgange zu vermehren. In den Werken von Athanasius haben offenbar Socrates, Theodoret und Sulpicius Severus seine obigen Äußerungen über Liberius noch nicht gelesen — wenn sie nicht dieselben etwa für unrichtig hielten und darum übergingen; sie schweigen gänzlich von solcher Nachgiebigkeit des Liberius. Ebenso schweigen die damaligen Verfasser von Schriften gegen den Arianismus: Lucifer von Cagliari, Marius Victorinus Afer und Phobadius. Sehr auffällig ist aber namentlich das Schweigen des hl. Hilarius, welcher sich doch in der Nähe von Sirmium befand. Ein Ausspruch dieses Kirchenlehrers, der öfter gegen Liberius verwendet wurde, ist kaum in diese Verhandlung zu ziehen. Es ist nämlich mehr als fraglich, ob sich auf ein unerlaubtes, dem Papste abgerungenes Zugeständniß folgende Worte beziehen, die er an den Kaiser über die Person des Liberius richtet: Nescio utrum majore impietate relegaveris quam remiseras (Contra Constantium c. 11; Migne, PP. lat. X, 589). Der natürliche Sinn läßt einen Frevel auf Seiten des Kaisers voraussetzen; aber ob dieser überhaupt die beharrliche Beförderung der Häresie ist, die in mehr verführerischer Weise gehandhabt wurde, oder ein Gewaltact gegen Liberius, oder, was am möglichsten ist, das kaiserliche Ansinnen, daß die römische Bischofswürde bei des Liberius Rückkehr auf zwei Personen vertheilt sein solle, das vermag man nicht zu erkennen. An den Äußerungen bei Hieronymus geht ferner noch Cassiodor vorüber, als beständen sie für ihn nicht; in seiner Historia tripartita erzählt er über Liberius nach Theodoret.